



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

85  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 7. März 2016

Nummer 9

### Inhaltsangabe:

- | <b>A</b> | <b>Runderlasse und Mitteilungen<br/>der Landesregierung und der obersten<br/>Landesbehörden</b>   | <b>C</b> | <b>Rechtsvorschriften und<br/>Bekanntmachungen anderer Behörden<br/>und Dienststellen</b>   |
|----------|---|----------|---|
| 138.     | Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom 7. März 2016<br>Seite 86   | 144.     | Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur<br>Seite 88 |
| <b>B</b> | <b>Verordnungen,<br/>Verfügungen und Bekanntmachungen<br/>der Bezirksregierung</b>  | 145.     | Aufgebot von Sparkassenbüchern<br>h i e r : Sparkasse Aachen<br>Seite 90  |
| 139.     | Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Bau eines Hilfsmastes zum Anschluss einer geplanten Umspannanlage an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich der Westnetz GmbH<br>Seite 86   | 146.     | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches<br>h i e r : Kreissparkasse Euskirchen<br>Seite 91   |
| 140.     | Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienenetz GmbH zur Errichtung einer Zugfunkstation am Bahnübergang Reichswald in Stolberg<br>Seite 87  | 147.     | Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches<br>h i e r : Kreissparkasse Euskirchen<br>Seite 91   |
| 141.     | Denkmalschutz<br>h i e r : Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten<br>Seite 87   | <b>E</b> | <b>Sonstige Mitteilungen</b>  |
| 142.     | Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag der Martinswerk GmbH auf Änderung der Rotschlammdeponie Tummelfeld in Frechen-Königsdorf zur Modifizierung des Drainagesystems der Oberflächenabdichtung<br>Seite 87 | 148.     | Liquidation<br>h i e r : DJK Kölsche Bogengaffel e. V.<br>Seite 91  |
| 143.     | Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln – wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten<br>Seite 88  | 149.     | Liquidation<br>h i e r : Kultureller Nationalverein e. V.<br>Seite 91   |
|          |   | 150.     | Liquidation<br>h i e r : Verein Herzsportgruppen Engelskirchen e.V.<br>Seite 91   |

## **A Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**

### **138. Zweite Verordnung zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom 7. März 2016**

Aufgrund des § 20 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW. 1995 S. 2), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 GV. NRW. S. 448, ber. S. 629) geändert worden ist, verordnet die oberste Jagdbehörde:

#### Artikel 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Ausübung der Jagd im Nationalpark Eifel im Regierungsbezirk Köln vom 12. August 2007 (Abl. Reg. K 2007, S. 268), die durch Verordnung vom 20. Oktober 2014 (Abl. Reg. K 2014, S. 358) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Bundesjagdgesetz“ die Angabe „(BJG)“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im Satz 1 werden die Wörter „der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung und“ gestrichen und nach dem Wort „Verbraucherschutz“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
    - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:  
„Wird gemäß § 22 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen ein Periodenabschussplan bestätigt, gilt auch der Plan zur Jagdausübung für drei Jahre, es sei denn, es ergeben sich während der Laufzeit entscheidende Veränderungen.“
    - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - a) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:  
„4. des Landesjagdverbandes NRW e. V.,“
      - b) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 eingefügt:  
„5. des Ökologischen Jagdvereins NW e. V.,“
      - c) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden die Nummern 6 bis 10.
  3. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a) In Nummer 1 wird die Angabe „(BJG)“ gestrichen.
    - b) In Nummer 3 werden die Wörter „Tierseuchengesetzes oder tierseuchenrechtlicher“ durch die Wörter „Tiergesundheitsgesetzes oder tiergesundheitsrechtlicher“ ersetzt.
  4. In § 6 Absatz 1 wird die Angabe „Sinne des § 55 Abs. 2 Nr. 9“ durch die Angabe „Sinn des § 55 Absatz 2 Nummer 8“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Düsseldorf, den 19. Februar 2016

Der Minister für Klimaschutz, Umwelt  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
gez. Johannes R e m m e l

Abl. Reg. K 2016, S. 86

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **139. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Bau eines Hilfsmastes zum Anschluss einer geplanten Umspannanlage an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich der Westnetz GmbH**

Die juwi Energieprojekte GmbH plant in der Gemeinde Linnich, im Kreis Düren, eine Umspannanlage (UA) für die Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Hilfsmastes (Mast Nr. 32a) erforderlich, über den die UA an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siersdorf – Linnich, Bauleitnummer (Bl.) 0975, der Westnetz GmbH angeschlossen wird.

Den Bau des Hilfsmastes zur Anbindung der UA an die bestehende Hochspannungsfreileitung hat die juwi Energieprojekte GmbH der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o.g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Bezirksregierung Köln

Az. - 25.3.4 - 1/15

Köln, den 29. Februar 2016

Im Auftrag  
gez. R u d o l p h

Abl. Reg. K 2016, S. 86

**140. Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zum Antrag der EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH zur Errichtung einer Zugfunkstation am Bahnübergang Reichswald in Stolberg**

Die EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH hat am 23. November 2015 nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) einen Antrag auf Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens für die „Errichtung einer Zugfunkstation am Bahnübergang Reichswald in Stolberg“ gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum UVPG sowie Anlage 2 UVPG NW ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzuführen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Diese Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. R a l f W a r t b e r g

Abl. Reg. K 2016, S. 87

**141. Denkmalschutz  
h i e r : U n t e r s c h u t z s t e l l u n g v o n L a n d e s - u n d B u n d e s b a u t e n**

Bezirksregierung Köln

Az. 35.4.14-67.01

Köln, den 22. Februar 2016

Ich habe die Stadt Radevormwald veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Bodendenkmal  
Dahlhauser Hämmer  
Gemarkung Radevormwald  
Flur 44, Flurstücke 5, 31, 34, 35, 36, 298, 357, 359, 360, 362  
Flur 49, Flurstücke 133, 134, 135, 141, 1080, 1081, 1082, 1083, 1084, 1085, 1087, 1089, 1095, 1097

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Radevormwald am 13. Januar 2016 unter der lfd. Nr. 14.

Im Auftrag  
gez. S c h m i t z

Abl. Reg. K 2016, S. 87

**142. Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Genehmigungsantrag der Martinswerk GmbH auf Änderung der Rotschlammdeponie Tummelfeld in Frechen-Königsdorf zur Modifizierung des Drainagesystems der Oberflächenabdichtung**

Bezirksregierung Köln

Az. 52.03.09-0002/16/3.6/PG-Be

**Öffentliche Bekanntmachung**

Die Firma Martinswerk GmbH hat die Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Rotschlammdeponie in Frechen-Königsdorf beantragt. Dieser Antrag umfasst die Modifizierung des Drainagesystems der Oberflächenabdichtung.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3e Absatz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Oktober 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Absatz 1 Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Änderung der Oberflächenabdichtung der Bauabschnitte F2-F4, G1 & G2 beinhaltet den Einbau von Kiesmaterial der Körnung 4/32 mm in der Entwässerungsschicht, d = 20 cm auf einer Fläche von ca. 4,1 Hektar anstelle des mit Datum vom 9. September 1998 genehmigten Kiesmaterials der Körnung 2/32 mm, d = 30 cm und einer zusätzlichen Schutzschicht/Wasserhaushaltsschicht aus Quarzkalzinat, d = 10 cm über der Bentonitmatte.

Durch den Einsatz eines Kiesmaterials der Körnung 4/32 mm und einer reduzierten Einbaustärke von 20 cm in Verbindung mit einer Wasserhaushaltsschicht aus Quarzkalzinat von 10 cm kommt es zu keiner Änderung der Auswirkung auf die Schutzgüter. Der Nachweis der hydraulischen Leistungsfähigkeit wurde im Vorfeld erbracht.

Bei dem eingesetzten Quarzkalzinat handelt es sich um ein anfallendes Produkt bei der Herstellung von Aluminiumoxid der Martinswerk GmbH und kann als Deponeersatzbaustoff verwendet werden. Gemäß Sicherheitsdatenblatt ist das Material als nicht gefährlich einzustufen und wird gemäß der VwVwS als nicht wassergefährdend eingestuft. Sämtliche Nachweise bzgl. der Eignung zum Einsatz als Schutz-/Wasserhaushaltsschicht wurden in einer geotechnischen Beurteilung durch eine akkreditierte Prüfstelle erbracht.

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Köln, den 25. Februar 2016

Im Auftrag  
gez. B e u e l

ABl. Reg. K 2016, S. 87

**143. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die INEOS Köln GmbH, 50769 Köln – wesentliche Änderung einer Anlage zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0061/14/G16-Ku

Köln, den 24. Februar 2016

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung des Tanklagers Süd auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in 50769 Köln, Gemarkung Worringen, Flur 53, Flurstücke 53 und 65.

Es handelt sich um eine Anlage nach den Nummern 9.2.1, 9.3.1 und 10.3.2.1 – Verfahrensart G – der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen der Betrieb eines Verladearms zur Schiffsverladung von Kracköl, die Verladung von Kracköl in Straßentankwagen durch einen bereits vorhandenen Verladearm sowie dadurch erforderliche Umverrohrungen im Tanklager einschließlich des Betriebs der bereits weitgehend bestehenden oberirdischen Rohrleitung für Kracköl.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2016, S. 88

**C  
Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**144. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2014 einschließlich Entlastung des Verwaltungsrates und des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur**

1. Die Verbandsversammlung der kdVz Rhein-Erft-Rur hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2015 folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt gemäß § 26 (3) EigVO den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31. Dezember 2014 fest und erteilt dem Verwaltungsrat und dem Verbandsvorsteher vorbehaltlos Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2014.

2. Der Beschluss der Verbandsversammlung wird hiermit gemäß § 18 (3) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in Verbindung mit § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW öffentlich bekannt gemacht.

3. Bilanz des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur zum 31. Dezember 2014:

Bilanz  
Kommunale Datenverarbeitungszentrale  
Rhein-Erft-Rur  
Frechen  
zum  
31. Dezember 2014

AKTIVA	Vorjahreszahlen EUR	EUR	Vorjahreszahlen EUR	EUR	PASSIVA
<b>A. Anlagevermögen</b>					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.009.793,54	2.130.583,93		0,00	0,00
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	2.703.544,46	2.772.627,04			14.408.900,00
2. technische Anlagen und Maschinen	326.645,68	408.234,63			2.943.784,03
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	304.798,05	314.315,56			15.122.292,00
	3.334.988,19	3.495.177,23			3.837.576,37
III. Finanzanlagen					18.959.868,37
Wertpapiere des Anlagevermögens	9.181.154,22	8.364.581,22			17.352.684,03
<b>B. Umlaufvermögen</b>					
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	37.798,57	67.308,62			1.671.819,11
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	5.653.034,26	4.863.654,00			169.253,94
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.244,70	2.993,30			605.215,10
	5.693.077,53	4.933.955,92			58.806,62
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	1.016.769,57	1.006.849,40			2.505.094,77
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>					2.767.078,95
	229.180,09	188.615,28			
	21.464.963,14	20.119.762,98			21.464.963,14
					20.119.762,98

4. Abschließender Vermerk der GPA NRW:

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2014 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 15. September 2015 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der kdVz Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen, handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse der Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter

Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Konlus Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 18. Januar 2016

GPA NRW

Im Auftrag  
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2014 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes kdVz Rhein-Erft-Rur, Bonnstraße 16–18, 50226 Frechen eingesehen werden.

Frechen, den 16. Februar 2016

Zweckverband  
Kommunale Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur  
gez. S t i c k e l e r  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 88

**145. Aufgebot von Sparkassenbüchern  
h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 310115688, 329131742, 394525786, 310118286.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

18. Mai 2016

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 18. Februar 2016

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 90

**146. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000377394 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 23. Februar 2016

Kreissparkasse Euskirchen  
Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 91

**147. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3220249951 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 24. Februar 2016

Kreissparkasse Euskirchen  
Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 91

**E Sonstige Mitteilungen**

**148. Liquidation**

**h i e r : DJK Kölsche Bogengaffel e. V.**

Der im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter (VR 16156) eingetragene „DJK Kölsche Bogengaffel e. V.“ mit Sitz in Köln ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden. Anschrift des Liquidationsvereins: c/o Herrn David Jardin, 50739 Köln, Rottweiler Straße 4.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 91

**149. Liquidation**

**h i e r : Kultureller Nationalverein e. V.**

Der Verein (VR 9285, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

1. Frau Diana Lalee, Auf dem Steinbüchel 20, 53340 Meckenheim,
2. Herr Amanullah Wahid, Briandstraße 5, 53123 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2016, S. 91

**150. Liquidation**

**h i e r : Verein Herzsportgruppen Engelskirchen e. V.**

Der Verein Herzsportgruppe Engelskirchen e.V. mit dem Sitz in Engelskirchen (VR 601034, AG Köln) ist aufgelöst. Liquidator ist Herr Norbert Boddenberg, Herderstraße 19 in 51766 Engelskirchen.

Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 91

**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**02 21/  
1 47 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.